

# Grabmal- und Bepflanzungssatzung

## für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede

vom 13.05.2024

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale - Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale - Abmessungen
- § 11 Grabmale - Gestaltung
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede

– als Friedhofsträgerin –

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 13 Absatz 2 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

## **§ 1**

### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

## **§ 2**

### **Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Alle Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

## **§ 3**

### **Wahlmöglichkeiten**

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

## **§ 4**

### **Grabstättengestaltung**

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt
- (3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen.
- (5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

## § 5

### **Beschränkung der Grabstättengestaltung**

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung – das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Hecken, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das Abdecken der Grabstätte um mehr als 1/3 der Grabfläche mit Kies, Platten, Folien, Torf u. a.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

## § 6

### **Grabmale – Allgemeines**

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß §§ 24 und 25 der Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

## § 7

### **Grabmale aus Stein**

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik.

## § 8

### **Grabmale aus Holz**

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens
- (2) 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

## § 9

### **Grabmale aus Metall**

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

## § 10

### Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Breitsteine und Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei im Falle von Stelen die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

#### Stelen :

	Höhe	Breite	Mindeststärke
<b>Wahlgrabstätten</b>			
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	14 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-50 cm	12 cm
<b>Urnengrabstätten</b>			
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	12 cm
Reihengrabstätten	50-70 cm	25-35 cm	12 cm

#### Breitsteine (für Wahl- und Reihengrabstätten) :

	Höhe	Breite	Mindeststärke
<b>Wahlgrabstätten</b>			
Einzelgrabstätten	50-80 cm	80-100 cm	12 cm
mehrstellige Grabstätten	75-85 cm	90-120 cm	12 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-75 cm	65-90 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	60-75 cm	80-90 cm	12 cm

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 1/3 bedeckt sein dürfen.

	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Mindeststärke</b>
<b>Wahlgrabstätten</b>	40-80 cm	40-80 cm	10 cm
<b>Reihengrabstätten</b>			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-50 cm	8 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-60 cm	10 cm
<b>Urnengrabstätten</b>	35-70 cm	35-70 cm	10 cm

- (3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## § 11

### Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Auf dem Grabmal ist vertiefte, erhabene und aus Bronze, Aluminium oder Edelstahl aufgesetzte Schrift zugelassen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien größer als 70 mm x 90 mm.
- (4) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (5) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.
- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.

§ 12

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.03.2023.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung/im Gemeindebüro in der Gevelsberger Str. 1, 45545 Sprockhövel.

§ 13

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.03.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung treten alle bisherigen Grabmal- und Bepflanzungsordnungen/-satzungen der Ev. Friedhöfe Haßlinghausen vom 18.11.1991, Herzkamp vom 13.03.1989, zuletzt geändert am 11.04.2005, und Silschede vom 27.11.1978, zuletzt geändert am 26.04.2004, außer Kraft.

Sprockhövel, den 13.05.2024

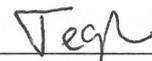
Die Friedhofsträgerin



Michael Hayungs, Pfr.  
(Vorsitzender des Presbyteriums)



Erwin Weller  
(Finanzkirchmeister)



Ulrike Tegtmeier  
(Baukirchmeisterin)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede  
vom 13. Mai 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Juli 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.03-4709